

Erläuterungen zur **Beantragung einer pauschalierten Erstattung für Arbeitgeber** im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BFG)

Anspruch der Beschäftigten auf Bildungsfreistellung

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich in der Regel auf zehn Tage im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz **anerkannte** Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung handeln.

Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungsfreistellung von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung.

Folgende Einschränkungen gelten bei der Gewährung von Bildungsfreistellung

- Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht erst nach einem mindestens sechsmontatigen Beschäftigungsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten sind nicht zur Freistellung verpflichtet, können allerdings freistellen und die Erstattung in Anspruch nehmen.
- Eine Freistellung kann aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen einmal verschoben werden.

Hinweis: Als beruflich Weiterbildung ist dabei auch eine solche Weiterbildung anzusehen, die der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dient. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen mit ein (§ 3 Abs. 2 BFG).

Allgemeine Voraussetzungen für eine pauschalierte Erstattung

Um die Erstattung gem. § 8 BFG in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der private Arbeitgeber* muss weniger als 50 Beschäftigte haben.
- Der Beschäftigungsschwerpunkt des Arbeitnehmers muss in Rheinland-Pfalz liegen.
- Der Beschäftigte muss eine mind. sechsmontatige Beschäftigungszeit (ohne Ausbildungszeit) beim aktuellen Arbeitgeber nachweisen können.
- Die Veranstaltung muss nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.

Das Verfahren

Der formale Antrag auf pauschalierte Erstattung für den Arbeitgeber muss durch diesen i.d.R. mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV) vorgelegt werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Bezuschussung erfüllt, ergeht ein Vorbescheid, mit dem eine pauschalierte Erstattung für die Freistellungstage der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in Aussicht gestellt wird. Die pauschalierte Erstattung beträgt im Jahr 2024 pro Bildungsfreistellungstag 75,80 Euro.

Zwecks Auszahlung der Erstattung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende des letzten anerkannten Freistellungstages folgende Unterlagen dem LSJV vorgelegt werden:

- eine Kopie der Teilnahmebescheinigung,
- eine Bestätigung über die erfolgte ganztägige Freistellung mit Lohnfortzahlung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

Informationen zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon: 06131 - 967 233

E-Mail: Bildungsfreistellung@lsjv.rlp.de

Website: www.Bildungsfreistellung.rlp.de

Allgemeine Informationen:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55022 Mainz

E-Mail: Bildungsfreistellung@mastd.rlp.de

Website: www.mastd.rlp.de